

Meldepflicht von Kircheneintritten

Unter Hinweis auf den Erlass im Amtsblatt 1985, Seite 116/117 muss aufgrund gegebener Erfahrung darauf aufmerksam gemacht werden, dass es unbedingt notwendig ist, erfolgte (Wieder-)Aufnahmen an das Einwohnermeldeamt, an das Kirchensteueramt sowie an das Generalvikariat zu melden. Des weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass der (Wieder-)Eintritt entsprechend im Taufbuch vorgenommen bzw. dem zuständigen Taufpfarramt gemeldet wird.

Die Religionszugehörigkeit kann in den Melderegistern nur dann richtig und vollständig geführt werden, wenn alle vollzogenen Eintritte und Aufnahmen zuverlässig an die zuständigen Stellen gemeldet werden. Zur Erleichterung des Verfahrens kann auf vorgedruckte Meldeformulare zurück gegriffen werden, die bei Verlagen für kirchliches Formularwesen erhältlich sind.